

# femmes protestantes

## Statuten

### I Name, Sitz und Zweck

---

#### **Name und Sitz**

##### **Artikel 1**

femmes protestantes sind ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB, Art. 60ff mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

#### **Zweck**

##### **Artikel 2**

Ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben für alle ist das Ziel der femmes protestantes. Dafür setzen sie sich für die Gleichstellung der Geschlechter in Kirche, Politik und Gesellschaft ein.

1. Sie vernetzen die ihr angeschlossenen Mitglieder sowie nahestehende Vereine und Organisationen.
2. Sie vertreten ihre Mitglieder nach aussen.
3. Sie bringen gleichstellungsrelevante Themen in kirchliche und nationale Prozesse ein.
4. Sie organisieren Veranstaltungen und Projekte für ein breit interessiertes Publikum.

### II Mitgliedschaft

---

#### **Artikel 3**

Den femmes protestantes können natürliche sowie juristische Personen angehören, welche die Ziele des Verbands unterstützen. Natürliche Personen sind Einzelmitglieder, juristische Personen sind Kollektivmitglieder.

#### **Artikel 4**

Die Aufnahme von Mitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Es gibt kein Recht auf Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende Jahr, durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch begründeten Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt ist bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.

Es werden keine bereits bezahlten Beiträge zurückerstattet.

#### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag.

Die Beiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder.

# femmes protestantes

## III Organisation

---

### Artikel 6

Die Organe der femmes protestantes sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Revisionsstelle

### A) Die Mitgliederversammlung

#### Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der femmes protestantes. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn fünf Kollektivmitglieder oder ein Fünftel der Einzelmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer physischen Mitgliederversammlung eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg digital oder per Post durchführen oder die Mitgliederversammlung online abhalten. Dabei müssen die demokratischen Rechte der Mitglieder eingehalten werden können und es gelten die gleichen Termine wie für die physische Durchführung.

#### Artikel 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Kenntnisnahme des Budgets,
- e) Wahl der Rechnungsrevisor:innen,
- f) Wahl des Präsidiums (bestehend aus einer oder zwei Personen, die einzeln gewählt werden) und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- i) Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung der femmes protestantes und die Verwendung des Vermögens.

#### Artikel 9

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Mitglieder können Traktandierungsanträge stellen. Diese sind bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung. Einladungen per E-mail sind gültig.

# femmes protestantes

## **Artikel 10**

An der Mitgliederversammlung sind Vertreter:innen der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder stimm- und antragsberechtigt.

Einzelmitglieder haben eine Stimme.  
Kollektivmitglieder haben drei Stimmen.

Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Vertretung selber. Das Stimmrecht von Kollektivmitgliedern kann auch von einer Person wahrgenommen werden. Vertreter:innen der Kollektivmitglieder sind als Einzelmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, dürfen aber nicht ein Kollektivmitglied vertreten.

## **Artikel 11**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch mindestens eine Stimme verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Artikel 19. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

## **B) Der Vorstand**

### **Artikel 12**

Der Vorstand ist das strategische Organ der femmes protestantes.

Bei der Zusammensetzung wird auf fachliche Kriterien, sowie eine ausgewogene Vertretung von Sprachregionen und Generationen Rücksicht genommen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, ein Mitglied des Vorstandes kann höchstens neun Jahre im Amt bleiben.

Das Präsidium ist Teil des Vorstandes und kann von einer oder zwei Personen ausgeübt werden.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jede Person des Präsidiums kann ihr Amt während maximal zwei Amtsdauern (sechs Jahre) innehaben, unabhängig davon, wie lange sie bereits Teil des Vorstandes ist.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Verlängerung beantragen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

# femmes protestantes

## **Artikel 13**

Der Vorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse zu den strategischen Geschäften,
- b) Erlass von Reglementen,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Beschluss des Budgets,
- e) Wahl von Delegierten der femmes protestantes in Kommissionen,
- f) Anstellung der Geschäftsleitung und Aufsicht der Geschäfte,
- g) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

Der Vorstand organisiert seine Arbeit selbständig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Für das Präsidium wird pro Amtsperiode eine angemessene Entschädigung bestimmt.

Alle Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

## **C) Die Geschäftsstelle**

### **Artikel 14**

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand der Geschäftsstelle übertragen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## **D) Die Revisionsstelle**

### **Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

# femmes protestantes

## IV Finanzen

---

### Artikel 16

Die Arbeit der femmes protestantes wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Kirchen und Institutionen
- c) Spenden, Schenkungen und Legate
- d) Sponsoring und Partnerschaften
- e) Projektbeiträge
- f) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

### Artikel 17

Für die Verbindlichkeit der femmes protestantes haftet einzig das Vereinsvermögen.

## V Statutenänderung, Auflösung, Fusion

---

### Artikel 18

Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

### Auflösung

#### Artikel 19

Die Auflösung der femmes protestantes kann beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter:innen der Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder für die Auflösung eingehen.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens (Gewinn und Kapital) an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen mit einer ähnlichen Zielsetzung, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

### Fusion

#### Artikel 20

Eine Fusion der femmes protestantes kann beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vertreter:innen der Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder für die Fusion eingehen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

# femmes protestantes

## VI Datenschutz

---

### Artikel 21

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. November 1955, 3. Mai 1969, 22. Mai 1981, 27. April 1995, 25. April 1998, 24. April 2010, 14. Mai 2022 und 27. April 2024.

Bern, 3. Mai 2025